

Die Neuausrichtung des Sozialstaats im Licht christlicher Sozialethik

Friedhelm Hengsbach SJ, Nell-Breuning Institut

Das Wort „und“ in der Überschrift eines Vortrags ist eine Falle. Entweder werden zwei Themen aus Zeitgründen zu einem Thema zusammengezogen oder Äpfel und Birnen in ein Regal gelegt. Die ethische Reflexion ist eine Vorgehensweise, während die Neuausrichtung ein politisches Projekt ist. Zur Vorgehensweise einer christlichen Sozialethik scheint eine Vorbemerkung angebracht. Das Wort „christlich“ signalisiert den Abschied von einer „katholischen Soziallehre“, den Verzicht auf eine Prinzipienethik, eine rein philosophische, naturrechtliche Argumentation, ohne Bezug zu einer konkreten Situation, ohne Bindung an die biblische Tradition, ohne Anschluss an eine gegenwärtige sozialwissenschaftliche Analyse. Christliche Sozialethik ist ökumenisch angelegt. Deshalb soll in einem ersten Schritt der gesellschaftliche Kontext einer Debatte um die Neuausrichtung des Sozialstaats beschrieben werden. Danach wird die Architektur des deutschen Sozialstaats erläutert. Und schließlich sollen die Wiederaneignung von Gerechtigkeit und Solidarität sowie sozialpolitische Optionen skizziert werden.

1. Der gesellschaftliche Kontext der Debatte um die Neuausrichtung des Sozialstaats

Den gesellschaftlichen Kontext will ich durch die veränderte wirtschaftspolitische Denkrichtung, massive bürgerliche Kampagnen, eine verbreitete Novomanie und durch politische Demontagen veranschaulichen.

(1) Ein veränderter wirtschaftspolitischer Hauptstrom

Zu Beginn der 1980er Jahre drehte sich zuerst in den USA und in Großbritannien und mit dem Regierungsantritt Helmut Kohls (der so genannten geistig-moralischen Wende) der Hauptstrom des wirtschaftspolitischen Denkens, das erheblich von einer marktradikalen wirtschaftsliberalen Dogmatik infiziert war. Die drei Glaubenssätze lauteten: „Vertrau auf die Selbstheilungskräfte des Marktes!“ „Der schlanke Staat ist der beste aller möglichen Staaten“ „Eine gesonderte Wirtschaftspolitik ist weithin überflüssig, wenn die Zentralbank rigoros die Inflation bekämpft und die Stabilität des Güterpreisniveaus sichert!“

(2) Bürgerliche Kampagnen gegen den Sozialstaat

1982 hatte Graf Lambsdorff ein programmatisches Papier vorgelegt, das arbeitsmarkt- und sozialpolitische Einschnitte vorschlug, um die Verkrustungen des Arbeitsmarkts aufzubrechen, in denen die Ursache der Massenarbeitslosigkeit vermutet wurde. Demgemäß sollten die Lohn-

forderungen der Gewerkschaften eingedämmt, die Sozialbeiträge gesenkt und der Kündigungsschutz gelockert werden. Tarifverträge seien zu flexibilisieren und betriebsnahe Vereinbarungen zu erleichtern. Die Lohnstruktur wäre nach unten zu spreizen, die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall rückgängig zu machen. Das Arbeitslosengeld und die übrigen Sozialleistungen sollten gekürzt und Zuzahlungen bei Gesundheitsleistungen allen Einkommensgruppen zugemutet werden. Dieses Papier war der politische Auslöser dafür, dass in der Öffentlichkeit eine heftige Sozialstaatskritik losgetreten wurde. Der Sozialstaat sei angesichts des globalen Wettbewerbs zu teuer und wegen der demographischen Entwicklung auf Dauer nicht finanzierbar. Vor allem jedoch sei er fehlgesteuert, weil er die persönliche Zuwendung, die Hilfebedürftige erwarten, nicht leisten kann und zudem die Eigenverantwortung systematisch lähmt. Bürgerliche Kampagnen, die von Industrie- und Finanzunternehmen finanziert wurden, suchten die Bevölkerung darüber aufzuklären, wie dringlich radikale Reformen der solidarischen Sicherungssysteme und eine vor allem private Vorsorge gegen die Risiken der Armut, des Alters und der Armut seien. Die solidarischen, umlagefinanzierten Sicherungssysteme wurden verdächtigt, sie seien weder rentabel genug noch hinreichend demografiefest. Demgegenüber sei eine private kapitalgedeckte Risikovorsorge gegen wirtschaftliche Risiken besser gewappnet. Deshalb sollten alle Bürgerinnen und Bürger eine solidarisch steuerfinanzierte Sicherung des Existenzminimums mit einer komfortablen Privatversicherung kombinieren.

(3) Gesellschaftliche Novomanie

In den letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts traten junge Unternehmer auf, die mit den neuen Techniken vertraut waren und diese wirtschaftlich zu verwerten wussten. Sie empfanden sich als Träger einer epochalen Verheißung, die alle bisherigen Gesetze der Ökonomie außer Kraft setzen und über den Schlüssel zu einem Wirtschaftswachstum verfügen würde, das weder konjunkturelle Schwankungen noch inflationäre Störungen kennt. Die „Neue Technik“, die nicht nur wie früher handwerkliche Fertigkeiten oder menschliche Energien, sondern Teile des menschlichen Denkens in Maschinen auslagerte, werde mit ganz neuen Produkten ganz neue Märkte erobern. Daraufhin wurde eine Technologiebörsen in den USA und in Deutschland eingerichtet. Kapitalgeber vertrauten dem Einfallsreichtum der jungen Unternehmer und ließen sich von den Schaubühnen faszinieren, die diese werbewirksam inszenierten. Sie stellten ihren freigebig und großzügig Wagniskapital zur Verfügung. Es entstand eine gigantische „Technologie-Blase“, die im Jahr 2000 platzte.

Um die Jahrhundertwende warben die Führungskräfte der großen Parteien darum, dass die Bevölkerung sich von der Verteilungsgerechtigkeit verabschiede und sich mit einer neuen Gerechtigkeit anzufreunden, die den Herausforderungen der Globalisierung, des demografischen Wandels und der technischen Veränderungen gewachsen sei, nämlich der Chancengleichheit. anzufreunden.

Bundeskanzler Schröder publizierte ein mit dem britischen Premierminister Tony Blair zusammen

erarbeitetes politisches Manifest, das die „Neue Mitte“ der Gesellschaft für die eigene Partei zu gewinnen suchte.

Das von der Hartz-Kommission vorgelegte Papier zur Arbeitsmarktreform enthielt auf jeder der 300 Seiten mehrmals das Schlüsselwort „neu“: Die Bundesanstalt für Arbeit, das Arbeitsamt, die Idee der Zumutungen, eine Arbeit aufzunehmen, die kleine Selbständigkeit, die Führungsphilosophie der Bundesanstalt, das Kunden- und Erfolgsverständnis sowie das Dienstleistungsportfolio sollten neu gestaltet werden.

In diese wuchernde Novomanie fügten sich die zwei Kampagnen der „Neuen S(s)ozialen Marktwirtschaft“ nahtlos ein, die von der Industrie finanziert oder von der CDU/CSU angestoßen worden waren.

(4) Politische Demontage

Die Regierungen haben dem bürgerlichen Feldzug gegen den Sozialstaat kaum widerstanden. Insbesondere die rot-grüne Koalition unter Bundeskanzler Schröder hat einen großen Teil dessen, was im Lambsdorff-Tietmeyer Papier gefordert war, als „Agenda 2010“ und „Hartz I-IV“ gesetzlich verankert. Unter dem Vorwand, den Sozialstaat umzubauen, wurden jene solidarischen Sicherungen, die in Notlagen einen Lebensstandard gewährleisten sollten, der durch die Erwerbsarbeit erworben war, tendenziell auf oder gar unter das Niveau eines sozio-kulturellen Existenzminimums abgeschmolzen. Mit den mehrfachen Manipulationen an der Rentenformel und den angeblichen Gesundheitsreformgesetzen wurden gesellschaftliche Risiken tendenziell individualisiert, solidarische Leistungen auf die private Vorsorge verlagert und Grundrechtsansprüche etwa auf Arbeit, existenzsichernden Lebensunterhalt und allgemeinen Zugang zu Gesundheitsgütern mehr und mehr in private kommerzielle Tauschverhältnisse überführt.

Dem gleichen Ziel diente die Entregelung der Arbeitsverhältnisse. Die Gesetze zur Befristung, Leiharbeit, prekären Beschäftigung und Lockerung des Kündigungsschutzes sowie die Vorbehalte gegen den Flächentarifvertrag haben atypische Arbeitsverhältnisse (teilweise mit Löhnen, die an der Armutsgrenze oder darunter liegen) entstehen lassen, die inzwischen fast einem Viertel aller Beschäftigten, vor allem Frauen und jungen Erwachsenen zugemutet werden. Sie sind kein Naturereignis, sondern dem Entregelungs- und Privatisierungsieber der politischen Entscheidungsträger anzulasten. Dass sich die Schere der Verteilung von Gewinn- und Lohneinkommen sowie der Vermögen seit 2000 dramatisch geöffnet hat, ist weithin dem damaligen „Jahrhundertwerk“ einer beabsichtigten Steuerpolitik zuzurechnen. Durch verschiedene Gesetze wurde erreicht, dass sich um eine Kernbelegschaft, die über eine zufriedenstellende, gute Arbeit, ein angemessenes Einkommen und einen sicheren Arbeitsplatz verfügt, Randgruppen in atypischen Arbeitsverhältnissen vor allem in den Dienstleistungsbranchen gebildet haben, für die „Privilegien“ einer Normalarbeit nicht gelten.

Der Nationalstaat mutierte zum „Territoriums-Unternehmer“, der Sozialstaat zum „Wettbewerbs-Staat“, der Rheinische Kapitalismus zum anglo-amerikanischen „Finanzkapitalismus“. Bundeskanzler Schröder hatte als politisches Ziel während der zweiten Legislaturperiode der rot-grünen Koalition angekündigt, die deutschen Erwerbspersonen für die neuen Herausforderungen fit zu machen, damit sie als Sieger aus dem globalen Wettbewerb hervorgehen. Damit war eine Art „Rattenrennen“ um Wettbewerbsvorteile eingeleitet. Subventionen und Steuernachlässe sollten die Entscheidungen transnationaler Unternehmen beeinflussen. Mit dem so genannten aktivierenden, tatsächlich mehr fordernden als fördernden Sozialstaat wurde das Verhältnis von Rechten und Pflichten zwischen arbeitsuchenden Bürgern oder Bürgerinnen und dem Staat umgekehrt. Der einzelne Hilfebedürftige hatte zuerst eine Vorleistung zu erbringen, bevor er eine staatliche Hilfe in Anspruch nehmen konnte. Zudem beschloss das Parlament steuer- und finanzmarktpolitische Gesetze, die Deutschland in die erste Reihe der führenden Finanzplätze hieven sollten. Folglich wurden Beschränkungen des Börsenhandels gelockert, Hedgefonds, Zweckgesellschaften und innovative Finanzprodukte einschließlich des Derivatehandels großzügig genehmigt. Die Regierung erklärte Gewinne der Banken aus dem Verkauf der Industriebeteiligungen für steuerfrei, stattete Kapitalbeteiligungsgesellschaften mit Steuerprivilegien aus und war bemüht, die Vertriebswege für innovative Finanzdienste zu ebnen.

2. *Die Architektur des deutschen Sozialstaats*

Der moderne Sozialstaat ist in die Erwerbsarbeitsgesellschaft eingebettet. Er schützt die abhängig Beschäftigten gegen die offenen Flanken des Marktes und festigt solidarische Systeme mit wechselseitigen Rechten und Pflichten, die gegen gesellschaftliche Risiken absichern. Nationale Kulturen haben verschiedene Typen des Sozialstaats hervorgebracht.

(1) Erwerbswirtschaftliche Einbettung

Die moderne Erwerbsarbeitsgesellschaft ist aus der Bauerbefreiung hervorgegangen. Sie hat egalitäre Züge. Leibeigenschaft, Zwangsheirat und die erzwungene Bindung an den Hof oder Ort des Feudalherrn sollten ein für alle Mal abgeschafft sein. Der befreite Bauer sollte seine Partnerin, seinen Wohnort und seinen Arbeitgeber frei wählen können. Diese Gesellschaft enthielt eine Erwartung und ein Versprechen: Die Erwartung bestand darin, dass jedes Mitglied seine gesellschaftliche Stellung durch die Beteiligung an der gesellschaftlich organisierten Arbeit findet und nicht durch die Zugehörigkeit zu einer reichen, gebildeten oder adeligen Familie. Durch eigene Arbeit sollte es sich den Lebensunterhalt erwerben können, ohne die Hilfe der Nachbarn oder der Gesellschaft in Anspruch nehmen zu müssen. Das Versprechen bestand darin, dass die Gesellschaft alles in ihrer Macht stehende tun würde, um jedem, der arbeiten kann und will, eine Arbeitsgelegenheit zu bieten, die seinen Begabungen und Interessen entspricht, ein angemessenes Einkommen gewährleistet und sicher ist.

Aber die egalitäre Erwerbsarbeitsgesellschaft schleppte zugleich ein feudales Erbe mit sich. Die befreiten Bauern hatten ihre bisherige Existenzgrundlage verloren. Die Feudalherren jedoch hatten ihren Grund und Boden, ihr Sach- und Geldvermögen behalten. So bleibt es – bis auf den heutigen Tag – einer gesellschaftlichen Minderheit gestattet, über den größten Teil des Sach- und Geldvermögens zu verfügen, während die Mehrheit der Bevölkerung bloß ihr Arbeitsvermögen hat, um den Lebensunterhalt zu verdienen. Beide gesellschaftlichen Gruppen sind jedoch aufeinander angewiesen. Die Eigentümer der Produktionsmittel können diese nicht ohne fremde Arbeit rentabel verwerten. Und die Eigentümer des Arbeitsvermögens sind dazu gezwungen, sich mit Hilfe ihrer Arbeit und fremder Produktionsmittel den Lebensunterhalt zu verdienen. Das Medium ihrer Kooperation ist der freie Arbeitsvertrag, dem jede der Gruppen zustimmt. Doch die Verhandlungsmacht beim Abschluss eines solchen Vertrages ist ungleich verteilt. Der einen Gruppe gehören komfortable Ressourcen jenseits des Arbeitseinkommens, die andere Gruppe kann nicht warten, sondern verhandelt unter Zeitdruck, weil sie darauf angewiesen ist, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, indem sie ihr Arbeitsvermögen einem Fremden überlässt und sich dabei dessen Willen unterwirft.

(2) Rechtliche Bändigung des Marktes

In allen modernen Erwerbsarbeitsgesellschaften werden die offenen Flanken der Marktsteuerung durch das Arbeits- und Sozialrecht geschlossen. Erstens werden öffentliche Güter jenseits der Marktsteuerung bereitgestellt. Jedes Mitglied der Gesellschaft hat einen Anspruch auf eine Grundsicherung, eine Mindestausstattung an Gütern, die zu einem menschenwürdigen Leben und zur Beteiligung am gesellschaftlichen Leben unverzichtbar sind: Nahrung, Kleidung, Wohnung, Kommunikation, Gesundheit und Bildung. Zweitens ist Arbeit keine Ware, die ausschließlich dem marktwirtschaftlichen Wettbewerb unterliegt, sondern etwas Persönliches, das vom Träger des Arbeitsvermögens nicht gelöst werden kann. Der Wert der Arbeit gründet in der Würde des arbeitenden Menschen. Dem Schutz der menschlichen Würde in der Arbeit dienen das individuelle und kollektive Arbeitsrecht (Kündigungsschutz, Koalitionsrecht, Beteiligungsrechte). Drittens werden die gesellschaftlichen Risiken, die mit der Lebenslage abhängiger Arbeit verbunden sind und den davon betroffenen Individuen nicht zugerechnet werden können, solidarisch abgesichert.

(3) Absicherung gesellschaftlicher Risiken

Private Risiken sind solche, die durch eigenes Handeln verursacht und zugerechnet werden können. Die Individuen selbst haften dafür. Gesellschaftliche Risiken können den davon betroffenen Individuen nicht zugerechnet werden, etwa die Massenarbeitslosigkeit, eine schwere Krankheit oder Pflegebedürftigkeit, Altersarmut und – in einer patriarchalen Gesellschaft – die Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht. Diejenigen, die von solchen Risiken getroffen sind, können für deren Eintreten nicht haftbar gemacht werden. Sie sind solidarisch gegen das

Eintreten solcher Risiken abzusichern.

Der solidarischen Sicherung entspricht das Umlageverfahren, das der kapitalgedeckten Finanzierung mehr als ebenbürtig ist. Die globale Finanzkrise hat nämlich den Beweis erbracht, dass das Kapitaldeckungsverfahren erstens nicht weniger anfällig für Veränderungen in der Bevölkerungs- und Erwerbstätigenstruktur ist als das Umlageverfahren, und dass es zweitens der unkontrollierten Flatterhaftigkeit der Finanzmärkte ausgesetzt ist. Der besondere Charme der Kapitaldeckung liegt vermutlich darin, dass der monetäre Auf- und Abbau von Forderungen bzw. Verbindlichkeiten mit der Entkopplung von individueller Produktion und individuellem Verbrauch zu korrespondieren scheint. Aktiv Erwerbstätige bauen in der Gegenwart einen Kapitalstock auf, der später aufgelöst wird, sobald sie die Erwerbstätigkeit aufgeben. Ökonomen sehen in der Kapitaldeckung einen besonderen Vorteil, weil die individuelle Spartätigkeit in der Gegenwart ein größeres Investitionsvolumen ermöglicht, dem ein höheres Volkseinkommen und ein erweiterter Verteilungsspielraum in der Zukunft folgen. Ein solcher Mikroblick hat jedoch einen blinden Fleck: Unabhängig von dem zusätzlichen Konsumverzicht des einzelnen Beitragszahlers in der Gegenwart, mit der er in der monetären Sphäre eine Gläubigerposition aufbaut, und dem zeitlich versetzten Abbau dieser monetären Forderung, sobald er Ansprüche an das dann erstellte reale Bruttosozialprodukt anmeldet, müssen die Erwerbstätigen in jeder Periode eine reale wirtschaftliche Leistung bereit stellen, die ausreicht, um den Lebensunterhalt der eigenen Gruppe sowie den der noch nicht Erwerbstätigen und der nicht mehr Erwerbstätigen zu gewährleisten. Real- und gesamtwirtschaftlich gibt es nichts anderes als das Umlageverfahren.

Solidarische Sicherungssysteme begegnen dem ökonomischen Vorbehalt, dass sie einzelne Mitglieder zum Trittbrettfahren einladen und so ungeschützt der Ausbeutung ausgeliefert sind, indem Leistungen von denjenigen in Anspruch genommen werden, die nicht dazu berechtigt sind. Zum einen kann eine solche unvermeidlich offene Flanke solidarischer Systeme geduldet werden, solange sie begrenzt bleibt. Sie kann sogar gerechtfertigt bleiben, indem ein finanziell stabiles System gegenüber einzelnen Mitgliedern, die beispielsweise fahrlässig mit ihrer Gesundheit umgehen, relativ großzügig und gelassen reagiert, anstatt systemkonformes Handeln der Mitglieder bürokratisch zu kontrollieren oder gar gesellschaftliche Risiken individuell zuzurechnen. Zum anderen sind die Grundsätze der Äquivalenz und der Solidarität mit unterschiedlichem Gewicht in den deutschen Sicherungssystemen kombiniert. Der Solidaritätsgrundsatz ist am stärksten in der gesetzlichen Krankenversicherung verankert. Die Beiträge entsprechen zwar den unterschiedlichen Arbeitseinkommen, aber das medizinisch Notwendige wird jedem Patienten gewährt. Familienangehörige sind durch den erwerbstätigen Haushaltsvorstand mitversichert. Allerdings wird der Grundsatz der Solidarität an mehreren Stellen relativiert oder aufgegeben. Beitragsbemessungsgrenzen, Versicherungspflichtgrenzen, die Selektion von Einkommens-, Berufs- und Risikogruppen durch private Versicherungen bieten den gesundheitlich Stärkeren und finanziell besser Gestellten zahlreiche Ausweichmöglichkeiten, sich der Solidargemeinschaft zu entziehen. Im Unterschied zur Krankenversicherung ist der Grundsatz der Solidarität in die Arbeitslosen- und Rentenversicherung weniger stark eingeflossen. Aber Spuren davon sind in beiden vorhanden – etwa wenn eine Hinterbliebenen-

rente zugesichert, oder wenn Unterschiede der Lebenserwartung nicht in unterschiedlichen Beiträgen berücksichtigt, sondern solidarisch ausgeglichen, oder wenn für den Fall der Berufsunfähigkeit eine Mindestrente zugesichert oder wenn die Rentenniveaus dynamisch angepasst werden. Die Bundeszuschüsse zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung können darüber hinaus als eine Form solidarischen Ausgleichs angesehen werden.

(4) Besonderheiten des deutschen Sozialstaats

Die Verfassung der Bundesrepublik hat den bürgerlichen Freiheitsrechten einen prominenten Platz eingeräumt. In Bezug auf wirtschaftlich-soziale Grundrechte hat sie jedoch einen weißen Fleck. Er wird durch die Sozialstaatsklausel notdürftig überdeckt. So hat der deutsche Sozialstaat ein facettenreiches Profil. Das Ensemble sozialstaatlicher Komponenten besteht erstens aus dem individuellen Arbeitsrecht als einem Schutzrecht zugunsten der abhängig Beschäftigten. Die Regelungskompetenz des kollektiven Arbeitsrechts hat der Staat zweitens weitgehend der Tarifautonomie überlassen. Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften verhandeln als Koalitionspartner und verständigen sich über die Arbeitsentgelte und Arbeitsbedingungen. Bei einem als typisch angenommenen Verhandlungsgleichgewicht genießt das Ergebnis der Verhandlungen eine Richtigkeitsgewähr. In der Betriebsverfassung und in der unternehmerischen Mitbestimmung sind drittens politische Beteiligungsrechte in die Sphäre der Wirtschaft übertragen worden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ihre demokratischen Bürgerrechte nicht an der Bürotür oder am Fabrikeingang abgeben müssen. Risiken auf Grund gesellschaftlicher Verhältnisse werden viertens durch solidarische Sicherungssysteme so abgesichert, dass sie ein Leben gemäß dem Lebensstandard gestatten, der durch die Beteiligung am Erwerbsleben erreicht worden ist. Als fünfte Komponente ist das Fürsorgerecht zu nennen, ein letztes, nachrangiges Auffangnetz, das jeder Bürgerin und jedem Bürger ein sozio-kulturelles Existenzminimum sichert, um ein menschenwürdiges Leben zu führen. Allerdings bleibt das Hilfenniveau des Sozialgelds oder des Arbeitslosengelds II hinter diesem Anspruch zurück. Beide öffentlichen, steuerfinanzierten Leistungen gewährleisten nicht, was sie versprechen, nämlich Armut zu vermeiden und den Ausschluss von lebenswichtigen Gütern zu verhindern.

Die deutschen Sicherungssysteme sind ursprünglich Arbeiterversicherungen. Sie sind aus privaten Solidarkassen der Arbeiter hervorgegangen und haben mit der Zeit einen öffentlich-rechtlichen Status angenommen. Über die Sozialstaatsklausel des Grundgesetzes haben sie eine Art Verfassungsrang erlangt. Der ehemalige Status einer Selbstverwaltung der solidarischen Sicherungssysteme ist labil geworden, seitdem die Versicherungen mit zahlreichen staatlichen Aufgaben betreut wurden und die zeitweise hohen Zuschüsse der öffentlichen Haushalte massive Interventionen des Staates zur Folge hatten. Seitdem die Arbeiterversicherung auf übrige Gruppen der Gesellschaft ausgeweitet wurde, sind ausdifferenzierte Sicherungsformen entstanden, die weithin feudale Restbestände enthalten oder den nie beseitigten Klassencharakter der Gesellschaft wiederspiegeln. Seitdem Selbständige und Angestellte der

gesetzlichen Versicherung beitreten können, ist das herkömmliche Profil einer Arbeiterversicherung hinfällig geworden.

Da die Absicherung gesellschaftlicher Risiken an die Erwerbstätigkeit gekoppelt ist, sind ein hoher Beschäftigungsgrad und eine hohe Arbeitsproduktivität die Voraussetzungen ihrer Funktionsfähigkeit. Diese beiden Komponenten sind zusammen mit dem Überwiegen des Normalarbeitsverhältnis, das gute und sichere Arbeit mit einem angemessenen Einkommen gewährleistet und atypische Beschäftigungsverhältnisse eine Randerscheinung sein lässt, bedeutsamer als die biologische Zusammensetzung der Bevölkerung. Eine ausgewogene Einkommensverteilung, die mit Hilfe der Besteuerung angestrebt und durch eine starke Verhandlungsmacht der abhängig Beschäftigten durchgesetzt wird, indem diese sich einen fairen Anteil an der gemeinsam erwirtschafteten Wertschöpfung sichern, bildet eine stabile Finanzierungsgrundlage der gesetzlichen Versicherungssysteme.

Charakteristisch für die deutschen Sicherungssysteme ist die fortwirkende geschlechts-spezifische (sexistische) Arbeitsteilung, die den Männern die Erwerbsarbeit und den Frauen die private Hausarbeit zuwies. Die Haushaltstypen waren einander ähnlich, nämlich Eltern in meist lebenslanger Partnerbindung mit zwei oder mehreren Kindern. Diese Voraussetzung gilt angesichts der zu Recht angestrebten vollen Erwerbstätigkeit der Frauen sowie brüchiger Partnerschaften und einer größeren Bandbreite der Haushaltstypen nicht mehr unbeschränkt.

Die starke Industrie- und Exportlastigkeit sowie der extrem unterschiedliche gewerkschaftliche Organisationsgrad etwa in der metallverarbeitenden und chemischen Industrie einerseits und in den Dienstleistungsbranchen, insbesondere in den personennahen Diensten anderseits, die in privater und öffentlicher Regie bereitgestellt werden, verursacht erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Stabilität der Erwerbsbiografien von Männern und Frauen, der Einkommenslage von Beschäftigten in gewerblichen Unternehmen oder im Öffentlichen bzw. im kirchlichen Dienst sowie der mehr oder weniger komfortablen Absicherung gesellschaftlicher Risiken.

3. Die Wiederaneignung von Gerechtigkeit und Solidarität

In dem Gemeinsamen Wort der Kirchen zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland, das 1997 veröffentlicht worden ist, wurden tiefe gesellschaftliche Risse festgestellt – zwischen Erwerbstätigen und Arbeitslosen, Wohlhabenden und Armen sowie denjenigen, die in Westdeutschland leben und in Ostdeutschland. Im Blick auf den Sozialstaat wurde ein Leitsatz formuliert: „In der sozialen Sicherung spricht nichts für einen Systemwechsel, Reformen aber sind unerlässlich“. Und die Überschrift des Dokuments lautete: „Für eine Zukunft in Gerechtigkeit und Solidarität“. Diese beiden normativen Grundsätze sollen für eine „Neuausrichtung“ des Sozialstaats erläutert werden.

(1) Gleiche Gerechtigkeit

Moderne, weltanschaulich plurale Gesellschaften haben sich zunehmend aus religiös-kirchlichen Klammern gelöst und in funktionale Teilsysteme ausdifferenziert. Damit ist die Vorstellung zerbrochen, die in einer religiös gebundenen Welt plausibel schien, nämlich die irdische Gerechtigkeit im schöpferischen Willen eines göttlichen Gesetzgebers zu verankern. Politisch wurde das absolutistische Regime von „Gottes Gnaden“ durch die Französische Revolution der Bürger entmachtet, die ihre Entrechtung nicht als gottgewollte gerechte Ordnung akzeptierten. Im Zuge der industriellen Revolution brach die Idee einer wohlgefügten Gesellschaft und eines inhaltlich vorgegebenen Gemeinwohls vollständig zusammen.

Heutzutage kann weder einem göttlichen Gesetzgeber noch einem wohlwollenden außenstehenden Beobachter die Formulierung verbindlicher Normen etwa der Gerechtigkeit übertragen werden. Vielmehr kommen sie durch eine gesellschaftliche Verständigung zustande – im Verlauf eines fairen Dialogs und nicht vorgängig dazu. Diese Verständigung kann nicht durch eine partikuläre gesellschaftliche Gruppe vorweg definiert werden, indem sie etwa die eigenen Vorstellungen des guten Lebens für alle Gesellschaftsmitglieder als verbindlich erklärt. Gesellschaftliche Normen können nicht deduktiv abgeleitet, sondern müssen als Antwort auf eine situative Herausforderung formuliert werden. Zwei Möglichkeiten einer normativen Antwort stehen damit zur Auswahl: eine Anpassung an die Situation oder ein Gegenentwurf zu eben dieser Situation. In einer extrem gespaltenen Gesellschaft klingt es plausibel, den Grundsatz gleicher Gerechtigkeit als eine Form der Selbstdeutung moderner demokratischer Gesellschaften zu begreifen.

Politisch-soziale Bewegungen haben die normative Antwort auf die niederdrückenden Erfahrungen politischer Entrechtung und wirtschaftlicher Ausbeutung in den Ruf nach „sozialer Gerechtigkeit“ gekleidet. Die Gerechtigkeit einer Gesellschaft, als deren gleichberechtigter Teil sich zuerst die Bürger und dann die Arbeiter verstanden, müsse überhaupt erst hergestellt werden. Seitdem markiert der Begriff der sozialen Gerechtigkeit vorrangig einen kritischen Maßstab gesellschaftlicher Verhältnisse.

Die Suche nach einem ethischen Regulativ politischer Ordnung begleitet die Geschichte der Menschheit seit Jahrtausenden. Aristoteles meinte, dass die Gerechtigkeit alle anderen Tugenden überragt, weil sie sich auf andere bezieht und der Inbegriff moralischer Vollkommenheit ist: „Weder der Abendstern noch der Morgenstern sind so wunderschön“. Sie wird von Thomas von Aquin unter die vier Kardinaltugenden gezählt. Ob dieser einzigartige Rang auch der Gerechtigkeit als Gleichheitsvermutung zukommt?

Gegen die Behauptung, dass der Gerechtigkeitsbegriff im Kern eine Gleichheitsvermutung enthalte, werden starke Einwände erhoben. Erstens würden diejenigen, die Gleichheit fordern, übersehen, dass das moralische Subjekt, das normative Regeln als handlungsleitend bejaht, nie der generalisierte Andere, sondern immer die empirisch konkrete menschliche Person ist. Ihre

elementaren Bedürfnisse an denen anderer zu messen, ist jedoch nicht gestattet. Denn sie verfügt über Kompetenzen und Interessen, die einzigartig und ihr zu eigen sind. Folglich ist sie berechtigt, differenzierte gesellschaftliche Positionen zu beanspruchen, die sie sich auf Grund eigener Talente und Anstrengungen erworben hat. *Zweitens* ist die Gesellschaft nicht die Eigentümerin eines verborgenen Reservoirs, aus dem sie alle individuellen Kompetenzen schöpfen könne. *Drittens* scheinen die Verfechter des Gleichheitsgrundsatzes darauf zu vertrauen, dass eine aufwendige sozialstaatliche Bürokratie die Gleichheit der Bürger herstellen könne. Folglich stürzen sie die weniger Talentierte während des Rennens um gesellschaftliche Positionen in eine aussichtlose Aufholjagd, die auf einen Ausgleich zielt, der nie erreicht wird. *Viertens* hat die Gesellschaft kein Mandat, das ihr gestatte, das Schicksal oder die Schöpfung zu korrigieren.

Solchen Einwänden kann mit dem formalen Hinweis auf die Begriffe der Gerechtigkeit und der Gleichheit begegnet werden: Der Begriff der Gerechtigkeit enthält nämlich immer den Bezug zu anderen; folglich lässt er auch den Vergleich mit anderen zu. Und der empirische Begriff der Gleichheit bedeutet nicht Identität: Selbst Zwillinge sind gleich, aber nicht identisch. Gleichheit ist die qualitative Übereinstimmung von Subjekten oder Sachverhalten in einem Merkmal, während andere Merkmale verschieden sind. In welcher Hinsicht sind zwei Subjekte gleich? Hinsichtlich musischer Talente oder technischer Begabung, hinsichtlich der Herkunft aus einer Region oder hinsichtlich ihrer Kleidung.

Verhältnismäßige Gleichheit ist also ein erster Inhalt der Gleichheitsvermutung. In der programmatischen Forderung: "Gleiches soll gleich, Ungleiches soll ungleich behandelt werden" oder: "Gleicher Lohn für gleiche Arbeit" drückt sich diese Einsicht aus. In der antiken oder mittelalterlichen, feudal gegliederten Gesellschaft wird den einzelnen "das Gleiche" im Verhältnis zu ihren Talenten, Verdiensten, Funktionen und Positionen innerhalb einer wohlgeordneten Stadt oder Gesellschaft zugeteilt. Und den einzelnen gebührt "das Gleiche" an Anerkennung im Verhältnis zum Harmoniegrad ihrer Seelenkräfte. In der neuzeitlichen Moderne ist indessen eine kopernikanische Wende in der Bestimmung verhältnismäßiger Gleichheit vollzogen worden. "Das Gleiche" wird nun im Verhältnis zu sich selbst bestimmt - zum selbstbewussten, selbstbestimmten individuellen Subjekt und seiner Absicht, sich als Person selbst zu verwirklichen und darin eine eigenständige Identität zu finden. Die Gleichheitsvermutung legt sich daraufhin als Grundsatz moralischer Gleichheit aus.

Moralische Gleichheit besagt, dass jede Person einen moralischen Anspruch darauf hat, mit der gleichen Rücksicht und Achtung behandelt zu werden wie jede andere. Sie ist von einem Standpunkt der Unparteilichkeit und der Allgemeinheit als autonomes Lebewesen zu achten und als Gleiche - nicht gleich - zu behandeln sowie mit einem doppelten Respekt zu würdigen, als generalisierte andere und als unvertretbar einzelne. Der Grundsatz moralischer Gleichheit ist zugleich als eine Verfahrensregel zur Bestimmung des Gerechten - eben unter dem moralischen Gesichtspunkt der Unparteilichkeit und der Allgemeinheit - zu verstehen. Was gerecht ist, wird durch den autonomen Gesetzgeber in eigener Sache festgestellt, nämlich durch die unterstellte

Kommunikationsgemeinschaft moralischer Subjekte ohne Grenzen, das "Reich der Zwecke". Aus dem Grundsatz moralischer Gleichheit lässt sich nicht direkt und unmittelbar eine Gleichheitsvermutung für die Verteilung von Grundgütern, Zugangschancen, wirtschaftlichen Verfügungsrechten und gesellschaftlichen Machtpositionen ableiten. Wer dies versuchen wollte, stolpert in eine politische Moralfalle. Dennoch kann eine Korrespondenz von moralischer Gleichheit und einer tendenziell gleichmäßigen Güterverteilung aufgewiesen werden, indem ein Umweg beschritten wird, nämlich über die demokratische Auslegung gleicher Menschenrechte.

Die *Proklamation gleicher Menschenrechte* folgt einer geschichtlichen Entwicklung: Zuerst wurden die individuellen und institutionellen Abwehrrechte gegen mögliche Übergriffe des Staates eingeklagt, dann die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leistungsansprüche auf eine Grundausstattung von Gütern, die zu einem menschenwürdigen Leben erforderlich sind, und schließlich die politischen Beteiligungsrechte, die den Status verantwortlicher Bürgerinnen und Bürgern markieren. zivilgesellschaftliche Bewegungen politische Gestaltungsrechte ein. Folgt man dagegen einer logischen Rangfolge, wie sie die Option für die Demokratie als Lebensform nahe legt, dann steht den politischen Beteiligungsrechten der erste Rang zu. „Beteiligung“ als neuzeitliche politische Dimension der Gerechtigkeit meint das gleiche Recht einer jeden Bürgerin und eines jeden Bürgers, sich an den Prozessen der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Meinungsbildung bis zur Entscheidungsfindung aktiv zu beteiligen und darin selbst zu vertreten. Beteiligungsgerechtigkeit ist in einer polarisierten, gespaltenen Gesellschaft eine Suchbewegung auf diejenigen hin, denen die Mitwirkung an politischen Entscheidungen versagt ist, eine Parteinahme zugunsten der Schwächeren am Rand der Gesellschaft. Um dieses Beteiligungsrecht zu sichern, ist ein gleicher Mindestanteil am Volkseinkommen und Volksvermögen, also das sozio-kulturelle Existenzminimum einschließlich des Zugangs zu Bildungs- und Gesundheitsgütern zu garantieren, und zwar unabhängig davon, ob Menschen in der Lage oder bereit sind, sich an der gesellschaftlich organisierten Arbeit zu beteiligen. Denn der Wert eines Menschen gründet nicht in seiner Arbeitsleistung, sondern in seiner Würde als Mensch, die keinen Preis hat. Das wirtschaftlich-soziale Recht einer Grundsicherung auf dem Niveau des sozio-kulturellen Existenzminimums verhindert den Ausschluss der Menschen von denjenigen wirtschaftlichen und kulturellen Gütern, die für eine Gesellschaft als unverzichtbar gelten - gemäß dem Grundsatz der Bedarfsgerechtigkeit. An dieses Recht auf ein sozio-kulturelles Existenzminimum schließt das gleiche Recht auf Beteiligung an der gesellschaftlich organisierten Arbeit an, auf die Beteiligung an der Erwerbsarbeit, die auf absehbare Zeit gesellschaftliche Anerkennung, materiellen Wohlstand und persönliche Identität vermittelt.

(2) Steuerungsform Solidarität

Unter Solidarität wird hier nicht die persönliche Tugend des Mitleids, der Barmherzigkeit und Sympathie verstanden, sondern eine gesellschaftliche Steuerungsform, die das Handeln von Individuen wechselseitig aufeinander abstimmt. Sie regelt den rechtsverbindlichen Ausgleich

ungleicher gesellschaftlicher Risiken oder Interessen. Solidarität kann als „das Andere“ der Gerechtigkeit bezeichnet werden. Es gilt nicht nur der Standpunkt der Allgemeinheit und Unparteilichkeit, sondern das konkrete Interesse am Anderen und das Einstehen füreinander als Mitglieder einer Gemeinschaft. Auf Grund einer solchen Verbundenheit werden gesellschaftliche Risiken, von denen einzelne Mitglieder unterschiedlich betroffen sind, solidarisch abgesichert.

Die charakteristischen Merkmale der Solidarität als Steuerungsform sind erstens eine gemeinsame Grundlage, für die es zwar objektive Anhaltspunkte gibt, die aber eine gesellschaftliche Option darstellt und in erster Linie, gefühlt, empfunden sowie absichtlich anerkannt wird. Eine solche Grundlage können die Klasse oder das Geschlecht, die gemeinsame Abstammung, Geschichte, Sprache, Kultur, Religion oder ein kollektiv erlittenes Schicksal sein. Trotz der gemeinsamen Grundlage sind zweitens im nationalen Rahmen die großen Lebensrisiken etwa der Altersarmut, Krankheit und Pflegebedürftigkeit sowie im transnationalen Rahmen die sozio-ökonomischen Lebensverhältnisse ungleich verteilt. Drittens werden gegenseitige Rechte und Pflichten für den Interessenausgleich durch die Verfassung oder internationale Verträge (rechts)verbindlich festgelegt. Und viertens folgt aus der gemeinsamen Grundlage und den unterschiedlichen Lebensrisiken eine asymmetrische Gegenseitigkeit: Beiträge werden gemäß der Leistungsfähigkeit entrichtet, Hilfeansprüche gemäß dem akuten Bedarf.

Die typischen Kennzeichen der Solidarität als Steuerungsform lassen sich verdeutlichen, wenn sie der Marktsteuerung gegenüber gestellt werden. Der Markt ist eine anonyme Form des Interessenausgleichs. Auf ihm herrscht strenge Gegenseitigkeit von Leistung und Gegenleistung - und zwar sofort oder in einer berechenbaren Periode. Die Solidarität dagegen verbindet Menschen, die sich als grundlegend gleich betrachten - auf Grund einer Klassenlage, eines Geschlechts, einer Abstammung oder der Zugehörigkeit zu einer Sprache, Kultur, Nation bzw. Religion. Diese Gleichheit ist eine gesellschaftliche Konstruktion, wenngleich das kollektive Bewusstsein an vermeintlich objektiven Merkmalen anknüpft. Und sie ist exklusiv; oft profiliert sie sich in der Abgrenzung zu einem Gegner. Nun bleiben trotz der Gleichheit unter denen, die sich solidarisch verbunden sehen, sehr unterschiedliche Lebensrisiken bestehen. Aber auf Grund der bewussten und beabsichtigten Zusammengehörigkeit anerkennen sie eine Gegenseitigkeit von Leistung und Gegenleistung. Diese ist zum einen durch einen Erwartungswert verknüpft, der weit in die Zukunft hineinreicht. Zum andern ist der „Schatten der Zukunft“, der die Abwägung der Individuen bestimmt, durch ein stark subjektives Urteil über das gesellschaftliche Risiko etwa der Arbeitslosigkeit, der Krankheit, der Bedürftigkeit im Alter oder der Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht bestimmt. So kommt es zu jenem Profil der Gegenseitigkeit, die der Steuerungsform der Solidarität eigen ist: Der Solidaritätsbeitrag bemisst sich nach der individuellen Leistungsfähigkeit, der Solidaritätsanspruch im Notfall dagegen nach dem individuellen Bedarf. Das „Geheimnis“ der Solidarität besteht darin, dass die weniger Schwachen für die Schwächeren, die weniger Armen für die Ärmeren und die seltener Kranken für die häufiger Kranken einstehen. Eine solche asymmetrische Gegenseitigkeit kennt der Markt nicht, weil er lediglich auf Signale der Kaufkraft und des Leistungsvermögens reagiert.

4. Sozialstaatliche Optionen

Die Wiederaneignung der normativen Grundsätze der Gerechtigkeit und Solidarität legt im Blick auf die erwerbswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen vier politische Optionen einer Reform des Sozialstaats nahe: erstens die Option einer höheren Wertschöpfung einschließlich der Erwerbsarbeit als deren Schlüssel, zweitens die einer Festigung der Tarifautonomie, drittens die der unternehmerischen Mitbestimmung, viertens die einer Revision des privaten Eigentumsrechts und fünftens die einer erweiterten, demokratischen Solidarität.

(1) Höhere Wertschöpfung und Erwerbsarbeit als deren Schlüssel

„Wir alle leben über unseren Verhältnissen.“ Diese mikrowirtschaftlich eingängige aber makrowirtschaftlich irreführende Formel wurde wiederholt von der Bundeskanzlerin verbreitet. Indem sie die Attitüden einer schwäbischen Hausfrau übernimmt, verkennt sie die Eigenart der strukturellen Umschichtung finanzieller Ressourcen von den öffentlichen in die privaten Haushalte, die sie selbst mit verantwortet. Zudem verschleiert sie, dass angesichts fortwährender Leistungsbilanzüberschüsse, welche die deutsche Wirtschaft erzeugt, das Gegenteil zutrifft. Denn zum einen bleiben zahlreiche private, materielle und vor allem vitale Bedürfnisse weithin nicht befriedigt und dringende öffentliche Aufgaben unerledigt. Gleichzeitig wird das Arbeitsvermögen junger Menschen, die kostbarste Ressource einer Gesellschaft, seit fast vierzig Jahren täglich mehr verschlissen, je länger die verfestigte Massenarbeitslosigkeit anhält. Die Mehrheit der Bevölkerung in Deutschland lebt also unter ihren Verhältnissen. Dabei bleibt für die meisten Bürgerinnen und Bürger auf absehbare Zeit die gesellschaftlich organisierte Arbeit der zentrale Schlüssel wirtschaftlicher Einbindung und gesellschaftlicher Beteiligung – anders als dies die Werbung für ein bedingungsloses Grundeinkommen oder die Propaganda einer Bildungsrepublik unterstellen.

Reife Industrieländer können zusätzliche Märkte und Beschäftigungsfelder durch einen ehrgeizigen ökologischen Umbau der Wirtschaft, insbesondere der herkömmlichen Verkehrssysteme, der Energiegewinnung und der Ernährungsweisen erschließen. Aber an der Schwelle zum „Zeitalter des Arbeitsvermögens“ bieten die personennahen Dienste in den Bereichen der Bildung, Gesundheit, Pflege, Kommunikation und Kultur noch größere Chancen, zusätzliche Beschäftigungsfelder zu gewinnen. Ein solcher Strukturwandel zur kulturellen Dienstleistungswirtschaft fordert und rechtfertigt ein verstärktes Engagement des Staates, weil diejenigen Arbeiten an den Menschen, die als Grundrechtsansprüche anerkannt sind, nicht ausschließlich dem marktwirtschaftlichen Wettbewerb und der privaten Kaufkraft überlassen bleiben können. Die ursprüngliche Erwartung, dass die Privatwirtschaft oder das öffentlich-private Zusammenspiel die Bevölkerung bürgerfreundlicher, kostengünstiger und leistungsfähiger bedienen, hat sich nur sehr begrenzt erfüllt. Die öffentliche Hand kann sich nicht von dem Mandat freikaufen,

Grundgüter wie Arbeit, Wohnung, Wasser, Gesundheit, Bildung, Mobilität und Kommunikation allen Mitgliedern der Zivilgesellschaft unabhängig von ihrer Kaufkraft zugänglich zu machen. Deshalb ist eine Offensive für mehr staatliche Investitionen, die private Aufträge nach sich ziehen, ein unverzichtbarer Bestandteil einer Umsteuerung, die auf eine höhere Wertschöpfung ausgerichtet ist.

Nun ist die Beteiligung an der Erwerbsarbeit nicht der einzige Schlüssel gesellschaftlicher Integration und auch nicht die einzige beschäftigungspolitische Zielmarke. Neben der Erwerbsarbeit sind die private Beziehungsarbeit und das zivilgesellschaftliche Engagement gleich wichtig und gleichrangig. Folglich sollte die Gesellschaft nicht ausschließlich auf die Erwerbsarbeit fixiert sein. Da Frauen gleichgestellte und autonome Lebens- und Erwerbschancen für sich beanspruchen, ist es angemessen, dass Männer die überdehnte Identifizierung mit der Erwerbsarbeit relativieren und den ihnen zukommenden Teil an privater Erziehungsarbeit übernehmen. Darin könnten sie einen Gewinn an Lebensqualität entdecken. Die drei gesellschaftlich gleich notwendigen und nützlichen Arbeitsformen – die Erwerbsarbeit, die private Betreuungsarbeit und das zivilgesellschaftliche Engagement – sollten fair auf die beiden Geschlechter verteilt werden. Die finanzielle Absicherung könnte zum einen durch Arbeits- und Kapitaleinkommen, zum andern durch Transfereinkommen erfolgen. Eine demokratische Aneignung des Finanzkapitalismus ist nun einmal nicht ohne einen rigorosen Abschied vom patriarchalen Kapitalismus denkbar.

(2) Festigung der Tarifautonomie

Die flächendeckenden Tarifverträge, die zwischen den so genannten Arbeitsmarktparteien ausgehandelt werden, spielen eine dreifach unverzichtbare Rolle: Erstens gewährleisten sie anders, als betriebsnahe Regelungen dazu in der Lage sind, fair ausgehandelte Arbeitsentgelte und Arbeitsbedingungen, weil sie eine solidarische, paritätische Verhandlungsmacht der abhängig Beschäftigten gegenüber der Arbeitgeberseite begründen. Sie gewährleisten zweitens den Unternehmen gleiche Wettbewerbsbedingungen. Und sie setzen drittens eine relativ ausgewogene Verteilung der wirtschaftlichen Wertschöpfung durch. Zudem wird in den Tarifverhandlungen nicht nur festgelegt, welcher Anteil der kollektiv erarbeiteten Wertschöpfung den Kapitaleignern oder den abhängig Beschäftigten zufließt. Gleichzeitig wird indirekt mit entschieden, welche gesellschaftlich notwendigen Arbeiten marktförmig und welche jenseits von Angebot und Nachfrage erbracht werden, und welcher Anteil der wirtschaftlichen Wertschöpfung dazu abgezweigt wird, um das Gesellschaftsvermögen zu veredeln und die weitere Zerstörung des Naturvermögens aufzuhalten. Sie leisten einen Beitrag zur gesellschaftlichen Balance – zwischen der monetären und realwirtschaftlichen Sphäre, zwischen den privat und öffentlich bereit gestellten Gütern, zwischen den Anteilen der Industriearbeit und der personennahen Dienste, zwischen dem Arbeitsanteil der Männer und Frauen sowie zwischen dem Volumen der Erwerbsarbeit, der unbezahlten Eigenarbeit und des zivilgesellschaftlichen Engagements.

Die Tarifautonomie kann nicht ohne eine verstärkte Intervention des Staates gefestigt werden. Dazu sollte der Arbeits- und Sozialminister Branchentarifverträge für allgemeinverbindlich erklären. Die Tarifflucht von Arbeitgebern, die dazu geführt hat, dass in Ostdeutschland nur die Hälfte und in Westdeutschland zwei Drittel der abhängig Beschäftigten tarifgebunden sind, sollte gesetzlich unterbunden werden. Und die Kirchen sollten den Tarifvertrag als Form der friedlichen Konfliktregelung auch im eigenen Bereich anerkennen. Ihre Einbindung in das System der Tarifautonomie würde die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung der abhängig Beschäftigten erheblich verbessern und die eigene Glaubwürdigkeit erhöhen, so dass vollmundigen Worten überzeugende Taten folgen.

(3) Unternehmerische Mitbestimmung

Wirtschaftsunternehmen und Betriebe gelten als die letzten vordemokratischen Bastionen in einer weithin demokratisierten Gesellschaft. Damit folgt die Abstimmung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entscheidungen dem primären Machtgefälle einer kapitalistischen Wirtschaft, es sei denn, dass es durch Bewegungen und Institutionen der Gegenmacht ausgebremst wird. Durch die in Deutschland gesetzlich geregelte Betriebsverfassung und unternehmerische Mitbestimmung ist eine solche Einflussnahme und auch Beteiligung an der sozialen und wirtschaftlichen Entscheidungskompetenz erstritten worden.

Ohne eine solche Beteiligung aller Gruppen, die zum Unternehmenserfolg beitragen, an der Entscheidungsmacht ist die Korrektur der kapitalistischen Verteilungsregel aussichtslos. Eine solche Korrektur besteht darin, dass alle Ressourcen, welche die Wertschöpfung eines Unternehmens gemeinsam erwirtschaften, an dessen Verteilung angemessen beteiligt werden. Um dies zu erreichen, muss die betriebswirtschaftliche Logik, die ausschließlich den Interessen der Kapitaleigner folgt, außer Kraft gesetzt werden. Gemäß dieser Logik wird das Ziel des Unternehmens ausschließlich mit dem Gewinn gleichgesetzt, also jenem Teil der Wertschöpfung, der den Eigentümern der Ressource Geldvermögen zufließt. Die restlichen Anteile der Wertschöpfung, die als Entgelt für die Nutzung des Naturvermögens, des Arbeitsvermögens und des Gesellschaftsvermögens zur Verfügung stehen, werden dagegen als Kostenfaktoren bilanziert und folglich minimiert. Damit ist eine wachsende Schieflage der primären Einkommens- und Vermögensverteilung vorprogrammiert, die durch eine staatliche Sekundärverteilung kaum ernsthaft korrigiert werden kann. In der folgenden Tabelle ist die willkürliche betriebswirtschaftliche Logik veranschaulicht, die unter der Hegemonie des Finanzkapitalismus ins Extrem gesteigert worden ist.

Verteilung der unternehmerischen Wertschöpfung im Finanzkapitalismus

Ressourcen	Verteilung	Empfänger	Verteilungsregel
------------	------------	-----------	------------------

Arbeitsvermögen	Lohn / Gehalt	Mitarbeiter / -innen	Kosten = min!
Naturvermögen	Umweltabgaben	Natürliche Umwelt	Kosten = min!
Gesellschaftsverm.	Steuern / Beiträge	Staat	Kosten = min!
Geldvermögen	Zinsen	Anteilseigner	Gewinn = max!
	Reingewinn		

In der ersten Spalte sind vier typisierte Ressourcen eingezeichnet, nämlich das Arbeits-, Natur- Gesellschafts- und Geldvermögen. Das Arbeitsvermögen ist jene Ressource, auf die der Arbeitgeber durch den Lohnarbeitsvertrag zugreifen kann, das Naturvermögen wird von Werner Sombart als die „Sparbüchse der Erde“ beschrieben, das in Jahrhunderten Jahren angesammelte Volumen an Sonnenenergie, dessen Inanspruchnahme neben der Geldschöpfungsmacht der Banken die beispiellose Dynamik des industriellen Kapitalismus erklärt. Das Gesellschaftsvermögen sind die öffentlichen Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, die öffentliche Infrastruktur sowie das Potential jener gesellschaftlichen Vorleistungen, die in privaten Haushalten unentgeltlich als Betreuungsarbeit geleistet wird. Das kooperative Zusammenspiel dieser Ressourcen erzeugt die unternehmerische oder volkswirtschaftliche Wertschöpfung, die als „Faktoreinkommen“ oder „bewertete Gütermenge“ definiert wird. In der zweiten Spalte wird abgebildet, wie die Nutzung der Ressourcen durch das Unternehmen entgolten wird – in der Form von Löhnen und Gehältern, von Umweltabgaben, von Steuern und Beiträgen sowie von Zinsen (auf Eigen- bzw. Fremdkapital). Die kollektiven Empfänger der Entgelte sind in der dritten Spalte aufgelistet: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die natürliche Umwelt, der Staat und die Anteilseigner bzw. Gläubiger. Gemäß der Verteilungsregel einer kapitalistischen Marktwirtschaft, die durch das primäre Machtgefälle von Kapital und abhängiger Arbeit bestimmt ist, werden drei Faktoren (einschließlich der Fremdkapitalgeber) als Kostenfaktoren definiert und mit einem möglichst niedrigen Entgelt abgefunden, während der verbleibende Überschuss (Reingewinn) als das eigentliche Unternehmensziel definiert und demzufolge den Anteilseignern zugewiesen wird. Die asymmetrischen Machtverhältnisse einer pluralen Klassengesellschaft bestimmen die relativ geringen Einkommensanteile der abhängig Beschäftigten, des Staates und der Gesellschaft sowie der natürlichen Umwelt an der wirtschaftlichen Wertschöpfung. Eine Verteilungsregel die das Kapital des Unternehmens neutralisiert, würde dagegen den fairen Ansprüchen der vier Ressourcen, die gemeinsam die unternehmerische Wertschöpfung erwirtschaftet haben, gerecht. Eine solche Verteilungsregel kann indessen nur erreicht werden, wenn demokratieverträgliche Unternehmensverfassung in Kraft gesetzt wird, die den Belegschaften, den Kapitaleignern, der öffentlichen Hand und Anwälten der in Anspruch genommenen

Umweltressource ein viertelparitätisches Recht auf Beteiligung an den unternehmerischen Entscheidungen garantiert.

(4) Revision des privaten Eigentumsrechts

Gegen die paritätische Besetzung der Aufsichtsräte im Unternehmen hatten die deutschen Arbeitgeber vor dem Bundesverfassungsgericht geklagt, das Mitbestimmungsgesetz von 1976 verstöße gegen die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes und sei somit verfassungswidrig. Das Gericht entschied 1979, dass das Gesetz verfassungskonform sei, weil die Kapitaleigner nicht überstimmt werden könnten. Zudem garantiere die Verfassung kein isoliertes und absolutes Eigentumsrecht, sondern nur im Zusammenhang mit anderen Grundrechten und innerhalb der gesetzlichen Schranken. Diese seien beim Eigentum an Gebrauchsgütern enger gefasst als beim Eigentum an Produktionsmitteln, und auch beim Einzelunternehmer enger als beim Anteilseigentum in Publikumsgesellschaften, in denen das Vermögensrecht und die Verfügungsbefugnis auseinander fallen. Das Mitbestimmungsgesetz taste nur die mitgliedschaftlichen Verfügungsbefugnisse der Anteilseigner an, nicht jedoch den Vermögenswert ihrer Anteilsrechte.

In dem Sozialrundschreiben von Papst Johannes Paul II. über die menschliche Arbeit wird ein funktionales Verständnis des Eigentumsrechts vertreten, das über das Mitbestimmungsurteil des Bundesverfassungsgerichts deutlich hinausgeht: Das private Eigentumsrecht sei kein absolutes und unantastbares Recht. Es sei der Bestimmung der Güter der Erde für alle und der gemeinen Nutzung untergeordnet. Die Menschen eignen sich die Naturgüter an, indem sie diese bearbeiten und zum Zweck weiterer Bearbeitung. So werde Eigentum vor allem durch Arbeit erworben, und damit es der Arbeit dient. Das gelte namentlich für das Eigentum an Produktionsmitteln. Die derzeitigen Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse auf der Grundlage des Privateigentums an Produktionsmitteln würden der Hinordnung des Privateigentums auf die Arbeit und das gemeinsame Recht aller Menschen auf die Nutzung der Güter dieser Erde widersprechen. Folglich sei das Eigentumsrecht, das in einem harten Kapitalismus verteidigt wird, um der Achtung willen, die der Arbeit grundsätzlich geschuldet ist, einer konstruktiven (theoretischen und praktischen) Revision zu unterziehen. Die Anerkennung der richtig verstandenen Stellung der Arbeit und des arbeitenden Menschen im Produktionsprozess verlange verschiedene Anpassungen im Bereich der rechtlichen Ordnung des Eigentums an Produktionsmitteln, nämlich die Verbesserung alles dessen, was in der Regelung des Eigentums an den Produktionsmitteln oder in der Art und Weise, wie diese eingesetzt werden und über sie verfügt werden kann, fehlerhaft ist. Im Hinblick auf die menschliche Arbeit und den gemeinsamen Zugang zu den Gütern, die den Menschen zugeschrieben sind, sei unter entsprechenden Bedingungen auch die Überführung von Produktionsmitteln in Gemeineigentum nicht auszuschließen.

(5) Erweiterte, demokratische Solidarität

Die aufgeregte Debatte über die Leistungs- und Finanzierungsdefizite der solidarischen Sicherungssysteme ist weithin verstummt, seitdem in zwei Jahren überraschender wirtschaftlicher Belebung die Steuereinnahmen des Staates und die Beitragseinnahmen der Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung überraschend stark gestiegen waren. Nicht die biologische Zusammensetzung der Bevölkerung, sondern die kaufkräftige Nachfrage, der Beschäftigungsgrad und die Produktivität sichern also das Fortbestehen des erwerbswirtschaftlich eingebetteten Sozialstaats.

Falls jedoch der Anteil der Arbeitseinkommen an der wirtschaftlichen Wertschöpfung tendenziell sinkt, während der Anteil der Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen tendenziell steigt, oder wenn eine solche Schieflage der Primärverteilung von den politisch Verantwortlichen tatenlos hingenommen wird, wäre es angemessen, die Bewältigung gesellschaftlicher Risiken von der erwerbswirtschaftlichen Solidarität abzukoppeln. Falls zudem neben den herkömmlichen neuen gesellschaftlichen Risiken auftreten, die nicht weniger sondern mehr werden, von denen einzelne Mitglieder der Gesellschaft unterschiedlich betroffen werden, ist die Suche nach einer erweiterten Grundlage der Solidarität gerechtfertigt. Als eine solche Grundlage bietet sich die Verfassung an. Eine „demokratische Solidarität“ ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet: Sie bezieht alle Personen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren Lebensmittelpunkt haben, in die Solidargemeinschaft ein - unabhängig davon, ob sie Beamte, Angestellte, Arbeiter, Bischöfe, Abgeordnete, Richter, Soldaten, Landwirte oder Selbständige sind. Alle Einkommen, die im Geltungsbereich der Verfassung entstehen, sind beitragspflichtig. Die Grenzen der Beitragsbemessung und auch der Versicherungspflicht werden aufgehoben. Privatversicherungen werden zu bloßen Zusatzeinrichtungen herabgestuft. Denn mit dem Grundsatz einer demokratischen Solidarität ist es nicht vereinbar, dass sich wie bisher Wohlhabende und exklusiv Reiche der Solidaritätspflicht entziehen können. Die solidarischen Leistungen bewegen sich in einem Korridor, der von unten her gesockelt und von oben her gedeckelt ist. Die Sockelung bewirkt, dass alle im Geltungsbereich der Verfassung Lebenden, auch diejenigen, die über kein eigenes Einkommen verfügen, in die Solidargemeinschaft einbezogen sind. Die Deckung bietet den Wohlhabenden und exklusiv Reichen die Möglichkeit, sich zusätzlich privat abzusichern, wenn die Standardleistungen ihren Ansprüchen nicht gerecht werden.

Zwischen den Parteien wird noch kontrovers diskutiert, ob die gesellschaftlichen Lebensrisiken getrennt von den Einkommensrisiken oder mit ihnen verbunden abgedeckt werden sollen. In dem Konzept der Bürgerversicherung wird sowohl Solidarität beispielsweise der gesundheitlich Starken mit den gesundheitlich Schwachen als auch die Solidarität der Wohlhabenden mit den Armen in einem einzigen System der so genannten Bürgerversicherung miteinander kombiniert. In dem favorisierten Konzept einer Gesundheitsprämie soll dagegen die Solidarität der gesundheitlich Starken mit den gesundheitlich Schwachen in einer kollektiven Versicherung und die Solidarität der Wohlhabenden mit den Armen durch das Steuersystem geregelt werden. Gegen diesen Lösungsweg sprechen zwei Tatsachen: Erstens sind bestimmte Krankheitsbilder mit der Einkommenslage und der gesellschaftlichen Stellung streng korreliert. Und zweitens ist das derzeitige deutsche System der Einkommensteuer ziemlich deformiert. Es ist vom

Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit abgewichen und hat die oberen Einkommen tendenziell entlastet, während die mittleren unteren Einkommen die Hauptsteuerlast zu tragen haben, die sich indessen aus direkten und indirekten Steuern zusammensetzt.

Unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg, als alle deutschen Parteien dem Bekenntnis zustimmten: „Nie wieder Krieg, nie wieder Diktatur, nie wieder Kapitalismus“, erklärte 1946 der damalige Bundeskanzler Adenauer: „Die soziale Sicherung muss erhalten bleiben. Wir sind stolz darauf“. Dies sagte er, bevor der Bundestag 1957 die revolutionäre Neuausrichtung der dynamischen und umlagefinanzierten Rente beschloss. Gegenwärtig wird über eine Neuausrichtung des Sozialstaats diskutiert. Politisch verantwortliche Verwalter sollten dabei aus ihrem reichhaltigen Vorrat Altes und Neues besonnen hervorholen, indem sie sich endlich von der fahrlässigen Deformation des Sozialstaats im Sog der marktradikalen, wirtschaftsliberalen Dogmatik befreien, und indem sie nicht bloß ein Lazarett einrichten, das Kriegswunden heilt, sondern die Verletzungen vermeiden, die ein entfesselter Finanzkapitalismus den Bürgerinnen und Bürgern zufügen wird.

Literaturhinweis: Hengsbach, Friedhelm: Die Zeit gehört uns. Widerstand gegen das Regime der Beschleunigung, Frankfurt am Main: Westend 2012.